jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/3/9 5Ob40/99i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.1999

Norm

MRG §1 Abs4 Z1
MRG §1 Abs4 Z3
WGG 1979 idF 2.WÄG §20 Abs1 Z1 lita
WGG 1979 idF 2.WÄG §20 Abs1 Z1 litb
WGG 1979 idF 2.WÄG §20 Abs1 Z2

Rechtssatz

Nur dann, wenn der Mieter den Mietvertrag mit jemanden abgeschlossen hat, dem bereits aus Anlaß der Errichtung der Baulichkeit Wohnungseigentum eingeräumt worden war oder aber mit jemandem, dessen bestehendes Miet- oder Nutzungsverhältnis in Wohnungseigentum umgewandelt worden war, ist die Bestimmung des § 1 Abs 4 Z 1 oder 3 MRG und insofern der Ausschluß von zinsrechtlichen Bestimmungen des MRG und der Anwendung des § 37 MRG auf das Bestandverhältnis anwendbar. Leitet der Mieter das Mietrecht aber von der gemeinnützigen Bauvereinigung, die das Objekt errichtet hat, ab, so gilt Folgendes: War diese damals Alleineigentümerin der Liegenschaft, kommt § 20 Abs 1 Z 1 lit a und b WGG kraft der dort enthaltenen ausdrücklichen Anordnung zur Anwendung. Daran ändert sich auch nichts, wenn aus Anlaß der Errichtung Wohnungseigentum (auch für Dritte) begründet wurde, weil diesfalls § 20 Abs 1 Z 2 erster Halbsatz die Geltung der Z 1 anordnet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 40/99i
  Entscheidungstext OGH 09.03.1999 5 Ob 40/99i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111652

Dokumentnummer

JJR_19990309_OGH0002_0050OB00040_99I0000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at